



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Landesbürgschaft/Landesgarantie für die in Insolvenz gefallene MIFA AG

Kleine Anfrage - KA 7/1661

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Jahresproduktion von 400.000 Fahrrädern galt die MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG 2013 als größter Arbeitgeber im Südharz. Das Unternehmen geriet jedoch 2014 in Schwierigkeiten, es folgte die Insolvenz. Trotz Einstiegs der Familie Nathusius im Dezember 2014 und nachfolgend umfangreicher Investitionen, war die inzwischen als MIFA-Bike Gesellschaft mbH eingetragene Firma im Januar 2017 erneut zahlungsunfähig.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

In der ursprünglichen Antwort vom 14. Mai 2018 waren einige Fragen als schutzwürdig eingestuft worden. Die Geheimschutzbedürftigkeit dieser Antworten kann jedoch nach einer durchgeführten Überprüfung nicht hinreichend begründet werden. Vor diesem Hintergrund werden die ursprünglichen Schreiben vom 14. Mai 2018 zurückgezogen und durch das beigefügte Schreiben - ohne inhaltliche Änderung - ersetzt.

- 1. Welche Anstrengungen zum dauerhaften Erhalt der über 500 Arbeitsplätze bei MIFA hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der Insolvenz der Mitteldeutschen Fahrradwerke AG im Jahr 2014 unternommen?**

Die Drucksache 7/2942 wird hiermit für nichtig erklärt.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 12.07.2018)

Die Fragestellung wird dahingehend interpretiert, als das es um Anstrengungen im Zeitraum seit der Übernahme des Geschäftsbetriebes der insolventen MIFA Mitteldeutschen Fahrradwerke AG durch die neu gegründete Investorin MIFA-Bike Gesellschaft mbH geht.

Über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) wurden der Investorin MIFA-Bike Gesellschaft mbH folgende Förderungen gewährt.

- ⇒ Darlehen über ursprünglich 13,0 Mio. EUR (siehe hierzu auch Punkt 7.)
- ⇒ Landesbürgschaft über 4,8 Mio. EUR zugunsten des Hausbankkonsortiums für einen Konsortialkredit über 6,0 Mio. EUR.
- ⇒ Investitionszuschuss aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ über 2,85 Mio. EUR. Diese Förderung wurde der MIFA-Bike Gesellschaft mbH und der Nathusius Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG als gemeinschaftliche Förderempfänger gewährt.

Zur Beantwortung dieser Frage wird im Übrigen verwiesen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kristin Heiß (DIE LINKE) LT-Drucksache 7/908 - Nr. 6 „Finanzielle Unterstützung der Mifa-Bike GmbH“ (Stenografischer Bericht 7/19 der Landtagssitzung vom 2. Februar 2017, Seite 111-112).

2. Welche Kontakte gab es zwischen Mitgliedern der Landesregierung sowie weiteren Stellen der Landesverwaltung und der Familie Nathusius zur Vorbereitung des Einstiegs bei MIFA? Bitte Datum, Ort, Teilnehmer und getroffene Vereinbarungen auflisten.

Aus den Akten des MW geht hervor, dass es im Zeitraum von Anfang Oktober 2014 bis Dezember 2014 neben dem Kontakt zwischen der IB und Herrn von Nathusius auch direkten E-Mail-Kontakt zwischen Herrn von Nathusius und Frau Staatssekretärin Dr. Zieschang bzw. Herrn Minister Möllring gegeben hat, der im Zusammenhang mit einem Einstieg der Unternehmensgruppe der Familie Nathusius bei der insolventen MIFA stand. In diesen E-Mails informierte Herr von Nathusius hauptsächlich über seine grundsätzlichen Vorstellungen zur Übernahme des insolventen Betriebes, des Weiteren unterrichtete er über den Stand des Verfahrens. Vereinbarungen wurden per E-Mail nicht getroffen.

Die Kontakte der IB als „Stelle der Landesverwaltung“ im Sinne der Frage (gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt [Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt - OrgG LSA] vom 27. Oktober 2015 [GVBl. LSA 2015, 554] gehört die IB zur mittelbaren Landesverwaltung) können der Anlage 1 entnommen werden. Als Vereinbarung zwischen der Investitionsbank und Mifa Bike GmbH ist der Darlehensvertrag vom 27. Januar 2015 zu nennen.

3. Ist die Landesregierung auch auf weitere potentielle Investoren zugegangen und hat Sie diesen ähnliche finanzielle Unterstützungsleistungen geboten? Bitte begründen. Falls nicht, warum ist die Landesregierung auf Nathusius zugegangen?

Der Investorenprozess ist nicht von der Landesregierung, sondern vom Insolvenzverwalter der insolventen MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG geführt worden. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war gem. § 80 der Insolvenzordnung das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Im Rahmen des Informationsaustausches hat der Insolvenzverwalter das MW über die potenziellen Interessenten an dem insolventen Unternehmen informiert. Grundsätzlich stehen die Unterstützungsmöglichkeiten des Landes allen Investoren in Abhängigkeit vom jeweiligen unternehmerischen Konzept gleichermaßen zur Verfügung. Es gehört zur investorenfreundlichen Praxis im Land Sachsen-Anhalt, dass die zuständigen Stellen in den Fachressorts MW und MF im Vorfeld von möglichen Förderanträgen von Investoren, deren Vorhaben von erheblichem Landesinteresse sind, gemeinsam mit den Förderinstitutionen Vorgespräche führen. Diesbezügliche Nachfragen anderer Investoren mit Interesse an Fördermitteln sind dem MW nicht bekannt.

- 4. Auf eine Anfrage in der Fragestunde der Landtagssitzung am 2. Februar 2017 antwortete Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann, dass das Kabinett am 10. Dezember 2014 der Übernahme einer 80-prozentigen Landesgarantie für ein Darlehen der Investitionsbank (IB) an die Mifa-Bike GmbH zugestimmt hat. Der 10. Dezember 2014 war ein Mittwoch. Wer hat an der Sonderkabinettsitzung teilgenommen?**

An der 163. Sitzung der Landesregierung am 10. Dezember 2014 haben ausweislich des Protokolls folgende Mitglieder der damaligen Landesregierung teilgenommen:

Ministerpräsident Dr. Haseloff, Ministerin Prof. Dr. Kolb sowie die Minister Dr. Aeikens, Bischoff, Bullerjahn, Möllring, Stahlknecht und Webel, Staatssekretär Richter und Regierungssprecher Dr. Schuppe. Außerdem waren auch Mitarbeiter der Staatskanzlei sowie IB-Chef Herr Maas anwesend.

- 5. Wer hat die von Wirtschaftsminister Prof. Dr. Willingmann angeführte Kabinettsvorlage verfasst und welche Ressorts haben mitgezeichnet?**

Die Kabinettsvorlage wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft verfasst. Es erfolgte kein formales Mitzeichnungsverfahren. Eine Abstimmung erfolgte mit dem Ministerium der Finanzen auf Fachebene.

- 6. Das Instrument der Bürgschaft ist in § 765 ff. BGB definiert. Für das Instrument der Garantie findet sich keine Definition. Wie definiert die Landesregierung eine Landesgarantie?**

Für die Landesregierung ist die Definition in Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 LHO maßgeblich:

Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage konnte die Investitionsbank das mit einer Landesgarantie abgesicherte Darlehen geben? In welcher Form wurde das Darlehen gegeben und welchen Inhalt hat es?

Die IB hat das Darlehen auf der Grundlage von § 4 der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 (GVBl. LSA 2012, 235) gewährt. Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung unterstützt die Investitionsbank das Land in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsförderung, die in Nr. 1 der Vorschrift genannt werden, sowie bei sonstigen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse stehen (Nr. 6 der Vorschrift). Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung kann die IB zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen gewähren.

Das Darlehen über ursprünglich 13,0 Mio. EUR wurde zur Finanzierung des Wareneinkaufs von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen insbesondere von Verwalter- und Betriebskostenvorräten sowie zur Finanzierung von Betriebsmitteln/Working Capital mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 2015 ausgereicht (endfällig).

8. Warum hat die Landesregierung eine Landesgarantie gegeben und keine Landesbürgschaft?

Absicherungen für Ausfallrisiken der IB bei der Gewährung von Darlehen werden vom Land in ständiger Praxis in Form von Garantien und nicht von Ausfallbürgschaften übernommen.

Der Hintergrund für diese Praxis ist, dass damit den Anforderungen der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Ausstattung mit Eigenkapital Rechnung getragen werden soll, sodass die IB auf eine - bankaufsichtsrechtlich grundsätzlich erforderliche - Unterlegung der Darlehen mit Eigenkapital verzichten kann, soweit die Darlehensforderungen durch eine Garantie abgesichert sind.

Seit dem Jahr 2014 gelten die diesbezüglichen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1 vom 27. Juni 2013), sog. CRR-Verordnung. Die CRR regelt insbesondere in Art. 213 und 215 die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Garantien als hinreichende Absicherung anerkannt werden können, um einen Verzicht auf die Unterlegung mit Eigenkapital zu rechtfertigen. Diese Vorschriften setzen ausdrücklich den Begriff „Garantie“ voraus, während der Begriff „Bürgschaft“ in Art. 214 der CRR in anderem Zusammenhang (hinter einer Erstgarantie stehende Rückbürgschaft) verwendet wird. Aufgrund der Ausgestaltung als Garantie, die den Anforderungen der Art. 213 und 215 der CRR entspricht, darf die IB also im unzweifelhaften Einklang mit diesen Vorschriften auf eine Unterlegung mit Eigenkapital verzichten, soweit die Garantie die Darlehensforderungen abdeckt.

9. Wann wurde die Landesgarantie erstmals erwogen und unter Einbeziehung welcher Stellen innerhalb der Landesverwaltung wurde die Entscheidung vorbereitet?

Mitte November 2014 wurde erstmals eine Begleitung des Engagements MIFA zwischen MW, MF und IB thematisiert. In den folgenden Wochen wurde auf Arbeitsebene die Übernahme einer Landesgarantie geprüft und am 10. Dezember

2014 durch das Kabinett beschlossen.

- 10. Auf welcher Ebene liegt die Entscheidungsbefugnis für die Gewährung einer Landesgarantie grundsätzlich und wer trifft diese Entscheidungen (ggf. auch in Abgrenzung zu einer Bürgschaft)? Bitte begründen, falls der grundsätzliche Entscheidungsablauf abweicht von dem in Frage 4 geschilderten Vorgehen bei MIFA.**

Die Aufbereitung, Prüfung und Bewilligung von Landesgarantien erfolgt durch das jeweilige Fachressort und das MF (Bewilligung auf Ministerebene - in Einzelfällen Kabinettsbefassung).

- 11. Nach o. g. Aussage des Ministers Willingmann hat die Landesregierung im Dezember 2014 ein Darlehen der IB mit einer Landesgarantie besichert, welches die IB wiederum selbst an die Mifa-Bike GmbH erteilt hat. Er führt außerdem aus, dass für das Darlehen bankübliche werthaltige Sicherheiten gestellt wurden.**

- a. Wie definiert die Landesregierung „bankübliche werthaltige Sicherheiten“?**

Zu den banküblichen Sicherheiten zählen insbesondere Grundbuchbesicherungen, selbstschuldnerische Bürgschaften, Sicherungsübereignung Warenlager bzw. Anlagevermögen und Forderungsabtretungen.

- b. Womit genau hat das Land die Garantie ausgestattet (Geld, Immobilien, Wertanlagen etc.)?**

Die IB hat für das Darlehen bankübliche Sicherheiten vereinbart. Auf dieser Basis wurde die Garantie in Höhe von 80 vom Hundert des Ausfalls der Hauptforderung bis zu einem garantierten Höchstbetrag von 10,4 Mio. EUR zuzüglich Zinsen, sonstiger Forderungen und Kosten, jeweils in Höhe des Vorhundertsatzes der Garantie entsprechenden Anteils ausgereicht.

- c. Inwiefern hat sich somit das Ausfallrisiko für die IB bei diesem Bankgeschäft minimiert?**

Der mögliche Ausfall der IB hat sich durch die Garantie des Landes um 80 vom Hundert der Forderung reduziert.

- Welchen Zinssatz hat die IB für das Darlehen verlangt?**

Der vertraglich vereinbarte, beihilfefreie Zinssatz betrug anfänglich 7,00 % p.a.

- 12. Falls der Bürgschaftsausschuss des Landes an der Vergabe der Landesgarantie beteiligt war: Wer waren die Teilnehmer der entsprechenden Sitzung? Bitte begründen, falls der Bürgschaftsausschuss nicht beteiligt wurde.**

Der Bürgschaftsausschuss des Landes war an der Vergabe der Landesgarantie nicht beteiligt. Siehe auch Antwort zu Frage 10.

- 13. Laut der allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften zur Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt setzt sich der Bürgschaftsausschuss aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr als stimmberechtigte Mitglieder und der Industrie- und Handelskammern Magdeburg und Halle-Dessau, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie des Mandatars des Landes als beratende Mitglieder zusammen. Wer wurde in den Jahren 2015 und 2016 von den benannten Stellen in den Bürgschaftsausschuss entsandt? Wer wurde in den Jahren 2017 und 2018 entsandt?**

Die nachstehenden stimmberechtigten Mitglieder wurden in den Jahren 2015 - 2016 und 2017 - 2018 von den jeweiligen Ressorts benannt:

- MF Herr Heine
- MW Herr Zibolka
- MLU/MULE Herr Rost
- MLV Herr Röhrs.

Daneben wurden die jeweiligen nicht stimmberechtigten Vertreter der IHK Magdeburg, der IHK Halle und des DGB von diesen Organisationen in den Bürgschaftsausschuss entsandt.

Kleine Anfrage vom 10.04.2018, KA 7/1661 (MIFA)

Alle Kontakte/Gespräche fanden in den Geschäftsräumen der Investitionsbank statt.

Datum	Art des Kontaktes	Vertreter IB	weitere Teilnehmer
13.11.2014	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn	Vertreter der NORD/LB, Herr Heinrich von Nathusius, Vertreter der IFA
21.11.2014	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn	Herr Zibolka (MW), Frau Zieschang (MW), Vertreter der NORD/LB, Vertreter der IFA, Herr Heinrich von Nathusius, juristischer Berater des Herrn Heinrich von Nathusius
26.11.2014	telefonisch	Herr Schütze, Frau Köhn, Frau Scherping	Vertreter der NORD/LB, Herr Heinrich von Nathusius, juristischer Berater des Herrn Heinrich von Nathusius, Vertreter der IFA, WP der IFA-Unternehmensgruppe
01.12.2014	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn, Herr Neumann	Herr Zibolka (MW), Herr Heine MF, Herr Heinrich von Nathusius, Vertreter der IFA, juristische Berater des Herrn Heinrich von Nathusius
03.12.2014	telefonisch	Herr Schütze, Frau Köhn	Herr Heinrich von Nathusius
05.12.2014	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn, Herr Neumann, Herr Rieder	Vertreter der IFA, Herr Heinrich von Nathusius, juristische Berater des Herrn Heinrich von Nathusius
07.01.2015	telefonisch	Herr Noth, Herr Klenner	Herr Heinrich von Nathusius, juristische Berater des Herrn Heinrich von Nathusius, WP der IFA-Unternehmensgruppe, Berater der MIFA
12.01.2015	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn, Herr Noth, Herr Rieder	Herr Heinrich von Nathusius, WP der IFA-Unternehmensgruppe
19.01.2015	persönlich	Herr Schütze, Frau Köhn	Herr Heine (MF), Herr Zibolka (MW), Herr Heinrich von Nathusius, juristischer Berater des Herrn Heinrich von Nathusius, WP der IFA-Unternehmensgruppe